

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der KORION Simulation-Software-Training GmbH  
(nachfolgend kurz KORION genannt)  
Stand: Oktober 2009

## 1. Geltungsbereich/Widerspruch

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen (im Folgenden insgesamt Leistungen genannt) von KORION.

Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt KORION nicht an, es sei denn, KORION hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## 2. Vertragsgrundlagen

**2.1** Angebote von KORION erfolgen ausschließlich schriftlich. Soweit keine Angaben hinsichtlich der Angebotsgültigkeit enthalten sind, sind Angebote für einen Zeitraum von 10 Tagen gültig.

**2.2** Nach Prüfung der Bestellung des Kunden sendet KORION dem Kunden zur Annahme der Bestellung eine Auftragsbestätigung.

**2.3** Für den Inhalt, Art und Umfang der Leistungen ist ausschließlich die von KORION erteilte Auftragsbestätigung oder das von beiden Seiten in einzelnen Fällen unterzeichnete Vertragsdokument maßgebend. Erteilte Bestellungen seitens des Kunden sind für diesen stets bindend und gelten mit der Vorlage der Auftragsbestätigung von KORION als angenommen. Bei Bestellungen über das Internet erhält der Kunde keine Auftragsbestätigung. Die Annahme der Bestellung erfolgt dadurch, dass die KORION dem Kunden die bestellte Ware liefert.

**2.4** Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

## 3. Zusammenarbeit

**3.1** Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder bei Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

**3.2** Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

**3.3** Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

**3.4** Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

## 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

**4.1** Der Kunde unterstützt KORION bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informa-

tionen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit dies die Mitwirkung des Kunden erfordert. Der Kunde wird KORION hinsichtlich der von KORION zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

**4.2** Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die notwendige Fachkunde verfügen.

**4.3** Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, KORION im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton-, Text- o. ä. Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese KORION umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass KORION die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

**4.4** Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben, Anforderungen oder Inhalte fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der KORION unverzüglich mitzuteilen.

**4.5** Mitwirkungshandlungen, die im Rahmen dieses Vertrages geschuldet sind, nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

## 5. Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von KORION tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. KORION hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn KORION aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

## 6. Termine

**6.1** Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von KORION nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

**6.2** Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

**6.3** Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (zum Beispiel nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat KORION nicht zu vertreten und berechtigen KORION, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. KORION wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

## 7. Leistungsänderungen

**7.1** Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von KORION zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber KORION äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann KORION von dem Verfahren nach den folgenden Absätzen 2 bis 5 absehen.

**7.2** KORION prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt KORION, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt KORION dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt KORION die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

**7.3** Nach Prüfung des Änderungswunsches wird KORION dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

**7.4** Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlages für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

**7.5** Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Abs. 2 nicht einverstanden ist.

**7.6** Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. KORION wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

**7.7** Der Kunde hat die der KORION durch das Änderungsverfahren entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaiger Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von KORION berechnet.

**7.8** KORION ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von KORION für den Kunden zumutbar ist.

**7.9** Änderungen an Leistungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben vorbehalten, sofern der Ge-

genstand nicht wesentlich ver- oder geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

## 8. Vergütung

**8.1** Der von dem Kunden zu zahlende Preis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem Vertragsdokument und/oder der Rechnung von KORION.

**8.2** Ist eine fixe Vergütung vereinbart, so ist KORION berechtigt, für in sich abgeschlossene und selbstständig nutzbare Teile der vereinbarten Leistungen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

**8.3** Erfolgt die Vergütung von KORION nach Zeitaufwand, wird dieser monatlich in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von KORION, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. KORION ist berechtigt, die den Vereinbarungen zu Grunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von KORION erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

**8.4** Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von KORION mehr als 50 km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann KORION eine Handling Fee in Höhe von 10% erheben.

**8.5** Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von KORION getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von KORION für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

**8.6** Bei Bestellungen über das Internet gelten grundsätzlich diejenigen Preise der KORION, die im Warenkorb der Website von KORION zur Zeit der Bestellung genannt sind. Abweichende Preise, die eventuell auf Seiten dargestellt werden, die aus Zwischenspeichern (Browser-Cache, Proxies) geladen werden, sind nicht aktuell und ungültig. Der Warenkorb von KORION kann nicht zwischengespeichert werden. Die Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ab Versandstelle ausschließlich Verpackung, Fracht und gegebenenfalls Nachnahmegebühren.

**8.7** Bei Verträgen mit Kunden, die nicht Verbraucher sind, behält sich KORION vor, Preise im Falle der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern, Fracht- und Versicherungskosten, Herstellungskosten (z.B. für Komponenten und Serviceleistungen) mit Wirkung für zukünftige Geschäfte im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung entsprechend anzupassen.

**8.8** Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. spätestens 30 Tage nach Rechnungserstellung), erfolgen Zahlungen per Vorkasse.

**8.9** Verbraucher bezahlen den Kaufpreis (Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ist in diesem Kaufpreis enthalten) und die ausgewiesenen Transport- und gegebenenfalls sonstigen Kosten wie in der Auftragsbestätigung angegeben. In Zahlungsverzug kommen Verbraucher ohne Mahnung durch KORION nur dann, wenn sie einen Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsstellung (erkennbar am Rechnungsdatum) nicht bezahlt haben und wenn KO-

RION auf diese Folge in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen hat.

**8.10** Bei Zahlungsverzug behält sich KORION vor, Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten, gesetzliche Verzugszinsen sowie Ersatz verzugsbedingter Schäden zu verlangen

**8.11** Alle vertraglich vereinbarten oder nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu leistenden Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 9. Lieferung/Eigentumsvorbehalt

**9.1** Soweit möglich, sind fehlende, falsche oder beschädigte Produkte und/oder Verpackungen auf dem Frachtbrief vor Unterzeichnung zu vermerken. KORION ist zu Teillieferungen berechtigt (z.B. im Rahmen der Lieferung von Drittprodukten, die zu einem anderen Zeitpunkt hergestellt werden als die von KORION hergestellten Produkte). Der Lieferort ist in der Auftragsbestätigung angegeben. Im Falle des Annahmeverzuges hat der Kunde die hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerungskosten, zu tragen. KORION kommt nur durch eine schriftliche Mahnung, die frühestens zwei Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist erfolgen darf, in Lieferverzug. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von KORION innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder auf Belieferung bestehen möchte. Zurücktreten kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, soweit die Verzögerung der Lieferung von KORION zu vertreten ist.

**9.2** Das Eigentum an den gelieferten Produkten geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor dem Übergang des Eigentums zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu bearbeiten oder umzugestalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern, tritt jedoch bereits jetzt alle hieraus resultierenden Ansprüche gegen die Abnehmer des Kunden zur Sicherung der Zahlungsforderungen von KORION in Höhe des geschuldeten Betrages an KORION ab. KORION nimmt diese Abtretung an. Ist der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, darf der Kunde nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. KORION ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Kunden zuvor eine Frist für die Leistungserbringung setzen zu müssen. Auch ohne zurückzutreten, ist KORION berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder die Befugnis des Kunden zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen.

**9.3** Soweit KORION aus Kulanzgründen einer Rücksendung von Produkten zustimmt, sind diese im Originalzustand in ihrer Originalverpackung zurückzusenden, zusammen mit einem Rücksendenachweis sowie dem Kaufbeleg. Rücksendekosten werden in diesem Falle vom Kunden getragen.

## 10. Untersuchung

Unternehmer und andere Vertragsparteien, die nicht als Verbraucher anzusehen sind, müssen die gelieferten Produkte innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt auf ihre Vertragsgemäßheit untersuchen und erkennbare Mängel

unverzüglich rügen. Ansonsten gelten die gelieferten Produkte als genehmigt.

## 11. Ansprüche bei Sachmängeln

**11.1** Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen.

**11.2** Ist der Kunde nicht Verbraucher, finden nachfolgende Modifikationen Anwendung:

**11.2.1** Die Beschaffenheit der Leistungen ist in der Auftragsbestätigung abschließend beschrieben. Sofern die Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder sonst mit einem Mangel im Sinne der §§ 434 ff BGB behaftet sind, ist KORION abweichend von § 439 BGB nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Hierzu ist KORION zur Untersuchung der Leistung nach eigener Wahl in den Räumlichkeiten des Kunden oder von KORION berechtigt. Die Nachbesserung ist gescheitert, wenn drei Nachbesserungsversuche erfolglos geblieben sind. Bei Scheitern der Nachbesserung hat der Kunde ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Im Falle der Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung erwirbt KORION mit dem Ausbau/Austausch Eigentum an den ausgebauten/ausgetauschten Komponenten/Geräten. Im Rahmen der Produktion sowie zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung verwendet KORION Ersatzteile oder Komponenten, die neu oder neuwertig entsprechend dem jeweils üblichen Industriestandard sind. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

**11.2.2** Die Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung, sofern KORION den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat. Die gesetzliche Verjährung der Rückgriffsansprüche von Unternehmern bleibt hiervon unberührt, soweit die neu hergestellten Lieferungen im Rahmen des Geschäftsbetriebs an Verbraucher verkauft werden. Gesetzliche Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

**11.2.3** Zu Sachmängeln gehören insbesondere nicht:

- Mängel, die auf fehlerhafte Installation durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten, Bedienungsfehler, Eingriffen in die oder Modifikation der Leistungen durch den Kunden oder einen hierzu nicht berechtigten Dritten sowie auf äußere Einwirkung auf die Leistungen zurückzuführen sind;
- die Geeignetheit der Leistungen für eine andere als die gewöhnliche Verwendung;
- Funktion innerhalb geltenden Industriestandards, soweit diese Leistung nicht ausdrücklich vereinbart ist;
- Leistungen, die den Vorgaben des Kunden entsprechend erbracht wurden.

**11.2.4** Soweit Drittprodukte während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist Mängel aufweisen, wendet sich der Kunde vorrangig an deren Hersteller, um eine Mangelbeseitigung zu erreichen. Schlägt diese fehl, gelten die vorstehenden Vorschriften hinsichtlich der Gewährleistung von KORION entsprechend.

## 12. Gefahrübergang

**12.1** Die Lieferung erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auch bei Teil- und/oder vorfristigen Lieferungen mit dem Versand über. Dies gilt auch, wenn KORION die Anfuhr, auch bei Benutzung eigener Fahrzeuge und die Aufstellung/Montage auf Verlangen und Kosten des Kunden übernommen hat.

**12.2** Auf Verlangen des Kunden schließt KORION auf Kosten des Kunden für die Sendung eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken ab.

**12.3** Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr im Zeitpunkt des Verzugsseintritts respektive der Mitteilung der Versand/Liefer- und/oder Leistungsbereitschaft durch KORION auf den Kunden über.

### 13. Serviceleistungen

**13.1** Serviceleistungen werden durch KORION oder von KORION beauftragte Servicepartner erbracht. Reaktionszeiten sind ungefähr vereinbart und können im Einzelfall (z.B. schwer erreichbarer Gerätestandort, fehlende Verfügbarkeit von Komponenten) variieren. Vereinbarte Reaktionszeiten gelten nicht für Ersatzteile/Komponenten, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht unbedingt erforderlich sind (z.B. Scharniere, kosmetische Teile, Rahmen- und Gehäuse Teile). Es gelten die Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 19.

**13.2** Serviceleistungen können auch telefonisch oder über Internet erbracht werden. Soweit vereinbart, können sie neben Instandsetzungsleistungen Installations-, Integrations-, Kennzeichnungs-, Entsorgungs-, Trainings- oder Beratungsleistungen umfassen. Im Falle des Austauschs von Komponenten/Geräten erwirbt KORION mit dem Ausbau/Austausch Eigentum an den ausgebauten/ausgetauschten Komponenten/Geräten.

**13.3** Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht von Serviceleistungen umfasst: Fälle, in denen gemäß den vorstehenden Vorschriften von Abschnitt 9 Ansprüche aus Sachmängeln ausgeschlossen sind; Konfigurationsarbeiten; Arbeiten außerhalb üblicher Geschäftszeiten; Standortwechsel von Produkten; vorbeugende Wartung (Instandhaltung); Ersatz von Verbrauchsmaterialien; Ersatz von Datenträgern; Arbeiten, die nicht zur Instandsetzung erforderlich sind; Arbeiten am elektrischen Umfeld des Kunden; Software- und/oder Datenübernahme; Beseitigung von beim Kunden auftretenden Computerviren; Beseitigung von beim Kunden auftretenden Netzwerkproblemen. Für Drittprodukte gelten ausschließlich die Bestimmungen der Hersteller.

### 14. Abnahme

**14.1** KORION stellt die vertragsgemäß hergestellte Werkleistung (z. B. Herstellung individueller Software, Herstellung einer Website, Instandsetzungsleistungen etc.) zur Abnahme bereit. Nimmt der Kunde das Werk nach Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab, so gilt das Werk 2 Wochen nach der Bereitstellung als abgenommen.

Die Abnahme darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Werkes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

Eine Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber, gleichgültig ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich.

**14.2** Die vorstehende Bestimmung gilt auch für einzelne Teile des Werkes, die vertragsgemäß zusammenwirken sollen, sofern für diese gesonderte Abnahmetermine vereinbart sind. In diesem Fall erhält der Auftraggeber ent-

sprechend dem Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen, die ihm als Information über den jeweiligen Projektstand dienen.

**14.3** Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollen- dung des Werkes.

### 15. Software

Für von KORION mitgelieferte, nicht von KORION selbst hergestellte Software gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages. Erforderliche Lizenzen fügt KORION den Lieferungen bei. Die Lizenzbedingungen sind vom Kunden zu akzeptieren.

### 16. Rechte

**16.1** KORION gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich nicht begrenzte Nutzungsrecht. KORION bleibt Inhaberin des Urheberrechts sowie aller anderen gewerblichen Schutzrechte.

**16.2** Eine weitergehende Nutzung als in vorstehendem Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden – falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – untersagt,

- (a) Kopien von Software oder der Dokumentation von Software als Ganzes oder in Teilen anzufertigen oder zu verteilen,
- (b) eine Sicherungs- oder Archivkopie der Software zu anderen als zu Sicherungszwecken anzufertigen,
- (c) die Software zu verändern, zu dekompilem, durch Reverse Engineering nachzuentwickeln oder auf eine andere Weise zu versuchen, den Quellcode zu ermitteln. Zudem ist nicht gestattet, abgeleitete Arbeiten zu erstellen, die auf der Software beruhen, oder zu versuchen, das Schutz- oder Initialisierungssystem der Software zu umgehen, zu entschlüsseln oder zu deaktivieren
- (d) die Software, die Dokumentation der Software oder die dem Kunden sonst eingeräumten Rechte zu vermieten, zu verleihen, Unterlizenzen an diesen Rechten zu vergeben, in Time-Sharing gemeinsam zu nutzen oder zu übertragen, Unterlizenzen zu erteilen oder Belastungen in sonstiger Weise vorzunehmen,
- (e) Urheberrechtshinweise oder Warenzeichen, die auf der Software oder der Dokumentation angebracht sind, zu entfernen oder zu verdecken,
- (f) die Software als Ganzes oder in Teilen in ein Netzwerk oder eine andere Art von Computersystemen, das von mehreren Benutzern verwendet werden kann, hoch zu laden oder zu übertragen, unabhängig davon, zu welchem Zweck dies geschieht,
- (g) die Software in kommerzielle Produkte zu integrieren, die für Fertigung, Verteilung oder Vertrieb vorgesehen sind,
- (h) die Software in ein Produkt zu integrieren, dessen Inhalte gegen die guten Sitten verstoßen, Anstoß erregen oder fragwürdig, schädigend, obszön oder beleidigend sind.

Bei Überlassung von Software zum Zwecke der Weiterveräußerung ist die Anerkennung der vorstehenden Bedingungen durch den Dritten sicherzustellen. Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bedingungen hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen des Auftragswertes zu entrichten. Diese Vertragsstrafe ist auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch nicht anzurechnen. Die Software und die dazugehörige Dokumentation sind auf Verlangen von KORION unverzüglich zurückzugeben.

**16.3** Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerrechtlich gestattet. KORION kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzugs widerrufen.

## 17. Schutzrechtsverletzungen

**17.1** KORION stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Kunde wird KORION unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde KORION nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.

**17.2** Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf KORION - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

## 18. Rücktritt

**18.1** Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn KORION diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

**18.2** KORION ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde trotz einer von KORION eingeräumten angemessenen Frist die vereinbarte Vergütung nicht bezahlt oder der Kunde Exportbestimmungen verletzt.

**18.3** Soweit nach der Rechtsnatur des abgeschlossenen Vertrages anwendbar, ist jede Partei unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte berechtigt, einen abgeschlossenen Vertrag in den folgenden Fällen zu kündigen: Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Art durch die andere Partei; nachhaltige Vertragspflichtverletzung, soweit diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der verletzten Partei beendet wird; Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei oder die Beantragung dessen Eröffnung.

## 19. Haftung

**19.1** KORION haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet KORION nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**19.2** Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz unmittelbarer Schäden (Folgeschäden, entgangener Gewinn, einschließlich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an den Produkten selbst, sondern durch ihre Benutzung, ihre Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise an anderen Geräten, Sachen oder Personen entstanden sind).

**19.3** Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen eines Mangels nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern und wegen Schäden an Gesundheit, Leib und Leben sowie zum Zeitpunkt der Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits entstandener Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt

**19.4** Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet KORION insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

**19.5** Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen von KORION.

## 20. Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von KORION abzuwerben oder ohne Zustimmung von KORION anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von KORION der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

## 21. Export

Die gelieferten Produkte können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Gemäß den vorstehend aufgeführten Exportbestimmungen dürfen die Produkte insbesondere nicht an definierte Nutzer, in definierte Länder oder zu definierten Nutzungen geliefert oder lizenziert werden. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen zu beachten

## 22. Geheimhaltung, Presseerklärung, Unterlagen, Referenznennung, Datenschutz

**22.1** An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden insgesamt Unterlagen genannt), behält sich KORION ausdrücklich ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Mit der Überlassung dieser Unterlagen ist diesbezüglich kein wie auch immer geartetes, weitergehendes Verwertungs- und/oder Nutzungsrecht als vertraglich ausdrücklich vereinbart auf den Kunden übertragen. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von KORION Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag KORION nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen wieder zurückzugeben.

Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten durch KORION zugänglich gemacht werden, denen KORION zulässigerweise Leistungen – auch teilweise – übertragen hat.

**22.2** Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses

hinzugezogenen Hilfspersonen, freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

**22.3** Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt und die Konditionen dieses Vertrages sowie über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

**22.4** Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

**22.5** Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

**22.6** Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per e-mail - zulässig. Ungeachtet dessen darf KORION den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung vervielfältigen und verbreiten sowie zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben und auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

**22.7** KORION ist berechtigt, die den konkreten Auftrag betreffenden Daten zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu bearbeiten und einzusetzen. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist zulässig, wenn und soweit dies etwa bei der Anmeldung von Domains - Gegenstand des Vertrages ist.

### **23. Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

**23.1** Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a. HGB bleibt hiervon unberührt.

**23.2** Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

**23.3** Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

## **24. Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

## **25. Gerichtsstand**

Wenn der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Geschäftsbeziehung Ludwigsburg.

## **26. Schlussbestimmungen**

**26.1** Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per e-mail erfolgen. In diesem Zusammenhang weist KORION den Kunden darauf hin, dass e-mail ein offenes Medium ist. Die KORION übernimmt daher keinerlei Haftung für die Vertraulichkeit von e-mails. Auf Wunsch des Kunden kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden.

**26.2** Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

**26.3** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

**Stand: Oktober 2009**

**KORION Simulation - Software - Training GmbH**  
Firmensitz: Mömpelgardstr. 16, D-71640 Ludwigsburg

Handelsregister: HRB 723090, Amtsgericht: Stuttgart  
Geschäftsführer: Oliver Korn

Tel. +49 (0) 7141 3898 - 230  
Fax +49 (0) 7141 3898 - 239

info@korion.de  
<http://www.korion.de>